



FW – Freie Wähler Aßling e. V. **Satzung**

Artikel 1 : Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

- 1 Der Verein **FW** Freie Wähler Aßling e. V. – Kurzname Freie Wähler Aßling und im Folgenden **FW** Aßling – vereint parteipolitisch ungebundene Bürger, die im Sinne des **FW**-Grundgedankens des Strebens nach Selbstbestimmung zum Besten der Bürgerschaft auf die Aßlinger Kommunal- und die bayerische Landespolitik einwirken wollen.
- 2 Bei der Gemeinderatswahl treten die **FW** Aßling insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes auf.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in Aßling und führt nach Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts obengenannten Namen.

Artikel 2 : Vereinszweck

- 1 Zweck der **FW** Aßling ist, den Bürgern der Gemeinde Aßling eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, über alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit mitzubestimmen.
- 2 Zur politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Personen als Kandidaten zu benennen oder zu fördern, die die Gewähr bieten, als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich zu sein und sachgerecht zum Wohle der Bürger zu entscheiden.
- 3 Die **FW** Aßling können einer überörtlichen gleichgesinnten Vereinigung beitreten.
- 4 Der Verein **FW** Aßling ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Inhaber von Ämtern haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse der **FW** Aßling geleisteten belegbaren Ausgaben. Eine vom erweiterten Vorstand beschlossene pauschale Erstattung der Auslagen darf den durchschnittlichen Aufwand nicht übersteigen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd wären, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

Artikel 3 : Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der **FW** Aßling können alle natürlichen Personen werden, die mindestens 16 Jahre alt und bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Der Beitritt zu den **FW**n Aßling wird schriftlich erklärt und mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Der Eintretende darf keiner **fw**-fremden politischen Partei angehören. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird mit Zugang wirksam.
- 2 Mit dem Aufnahmsantrag stellen Bewerber zugleich den Antrag auf Aufnahme in den **FW**-Kreisverband Ebersberg. Der Vorstand gibt diesen Antrag an den **FW**-Kreisvorstand weiter.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder den Tod des Mitglieds. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - einer politischen Partei beitrifft oder
 - dem Ansehen der **FW**-Bewegung schadet.Der Ausschluß wird schriftlich erklärt und mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene

Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluß verlangen. Berufung zum Schiedsgericht der **FW** Bayern ist möglich.

Artikel 4 : Mitgliederversammlung

- 1 In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Dazu lädt der Vorstand die Mitglieder der **FW** Aßling mindestens 14 Tage vorher (es genügt das Absenden, auch mit Telefax oder elektronischer Post) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 2 Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der **FW** Aßling gefährdet erscheint oder deren Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- 3 Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschlösse mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung – Artikel 5 (I) Satz 2 und Artikel 8 Absatz 2 bleiben unberührt.
- 4 Über die gefaßten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, zu unterzeichnende Niederschrift abzufassen. Dies setzt voraus, daß die Unterzeichner an der Versammlung teilgenommen haben.
- 5 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Diese haben jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Diese entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft und nach Anhörung der Kassenprüfer über die des Schatzmeisters.
- 6 Die Mitgliederversammlung stellt die Gemeinderatsliste und den Bürgermeisterkandidaten auf. Dabei dürfen nur die in der Gemeinde Aßling wahlberechtigten Mitglieder mitstimmen.
- 7 Sie wählt außerdem die Delegierten und die Ersatzdelegierten in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Die Delegierten vertreten die **FW** Aßling in **FW**-Landes- und Bezirksverband. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

Artikel 5 : Vorstand

- 1 Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (Artikel 4) auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, daß auch nur ein anwesendes Mitglied widersprüche oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen wäre.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.
- 3 Erweiterter Vorstand : Geborene Mitglieder des erweiterten Vorstands sind der Erste Bürgermeister und die Gemeinderäte der Gemeinde Aßling, sofern sie dem Verein **FW** Aßling angehören. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben (z. B. Bildung von Arbeitskreisen, Teilnahme an Wahlen) weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft ist beschränkt auf die Dauer der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.
- 5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- 6 Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 6 : Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seines Geldaufwands und zur Verwirklichung seiner Ziele einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der spätestens am 31. März jedes Jahres zu entrichten ist. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

Artikel 7 : Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Artikel 8 : Auflösung

- 1 Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Außerdem müssen die Mitglieder der **FW** Aßling bei der Ladung zu dieser Mitgliederversammlung (Artikel 4 Absatz 1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sein.
- 2 Die Abstimmung ist geheim.
- 3 Bei Auflösung des Vereins wird sein gesamtes Vermögen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde Aßling verwendet. Den Empfänger legt die auflösende Mitgliederversammlung fest.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 2. I. 2008

Für den Vereinsvorstand :

Hugo Kasper, Erster Vorsitzender